

(3) Bei Nichtbefruchtung beträgt die Anzeigefrist 4 Monate, beginnend mit dem Tage der Abnahme.

(4) Der Lieferer ist verpflichtet, in den Fällen des nachgewiesenen Nichtdeckens oder Niditbefruchtens das Vatertier zurückzunehmen.

§23

Zugesicherte Eigenschaften bei weiblichen Zucht- und Nutztieren

(1) Bei der Lieferung von als tragend zum Verkauf gestellten Färsen und Kühen gilt die Trächtigkeit durch den Lieferer vom 6. Monat an als zugesichert. Weist der Besteller nach, daß das Tier am Verkaufstag nicht trächtig war, hat er das Recht, das Tier dem Lieferer nach vorhergehender Benachrichtigung unter Anrechnung der notwendigen Kosten zurückzusenden.

(2) Behält der Besteller das Tier, so hat er gegenüber dem Lieferer das Recht, folgende Minderung des Preises zu fordern, wenn nicht über die Höhe eine andere Vereinbarung zustande kam:

20 % bei den Zucht- bzw. Nutzwertklassen 3 und 4,

30 % bei der Zucht- bzw. Nutzwertklasse 2,

40 % bei der Zucht- bzw. Nutzwertklasse 1.

(3) Die nach der Anmeldung eines tragenden Tieres bei dem für die Tierzucht zuständigen Fachorgan des Rates des Bezirkes auf dem Transport oder während der Verkaufsveranstaltung geborene Nachzucht gehört zum Muttertier und kommt mit diesem zur Lieferung. Der Lieferer hat Anspruch auf Vergütung der durch die Geburt entstandenen Kosten durch den Besteller.

§24

Vertragsstrafen und Schadenersatzansprüche

(1) Für die Berechnung, Geltendmachung und Bezahlung der vertraglich vereinbarten Vertragsstrafen gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

(2) Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die sich aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften nach § 22 Abs. 1 ergeben können, ist ausgeschlossen.

§25

Ergänzungen, Änderungen und Aufhebung des Vertrages

(1) Der Liefervertrag ist zu ergänzen, zu ändern oder aufzuheben:

- a) wenn die ihm zugrunde liegenden staatlichen Planaufgaben beider Vertragspartner berichtigt, ergänzt oder geändert wurden,
- b) wenn sich dazu auf Grund neuer gesetzlicher Bestimmungen die Notwendigkeit ergibt,
- c) wenn außergewöhnliche, die Vertragserfüllung wesentlich beeinflussende Umstände (Viehseuchen, Unwetterkatastrophen usw.) vorliegen und die Notwendigkeit der Vertragsänderung von dem zuständigen Fachorgan des Rates des Kreises anerkannt wird.

Erweist sich eine Vertragsänderung als notwendig, so sind die Vertragspartner verpflichtet, die erforderlichen Vertragsänderungen unverzüglich abzustimmen und schriftlich festzulegen.

(2) Die Vertragspartner können im Rahmen der staatlichen Aufgaben und der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der gegebenen Möglichkeiten solche Änderungen der Musterverträge vereinbaren, die der besseren Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Aufgaben beider Partner dienen.

§26

Vertragsstreitigkeiten

Streitigkeiten zwischen sozialistischen Betrieben entscheidet das zuständige Staatliche Vertragsgericht, in allen anderen Fällen das für den Lieferer zuständige Gericht.

§27

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. April 1957 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von landwirtschaftlichen Nutztieren in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBI. II S. 173) außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1962

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft**

Reichelt

Anordnung über den Blutspende- und Transfusionsdienst.

Vom 7. März 1962

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, Verwaltung der Sozialversicherung, sowie dem Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes in der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

§ 1

Aufgaben und Organisation

(1) Dem Blutspende- und Transfusionsdienst obliegt die Versorgung aller Bedarfsträger mit Blut-, Blutplasma- und anderen Blutderivatkonserven. Hierzu führt er die Blutentnahmen bei geworbenen Blutspendern, die Konservierung von Blut sowie die Herstellung von Blutderivatkonserven aus und nimmt immunhämatologische sowie blutgruppenserologische Untersuchungen vor. Er leitet fachlich die medizinischen Behandlungseinrichtungen in Fragen der Bluttransfusion an und arbeitet praktisch und theoretisch auf dem Gesamtgebiet des Blutspende- und Transfusionswesens.

(2) Aufbau, Organisation sowie Anleitung und Kontrolle des Blutspende- und Transfusionsdienstes ist Aufgabe der staatlichen Organe des Gesundheitswesens unter Leitung des Ministeriums für Gesundheitswesen. Zur fachlichen Unterstützung wird bei den Räten der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, ein Facharzt für Blutspende- und Transfusionswesen mit der Bezeichnung Bezirksbeauftragter für das Blutspende- und Transfusionswesen eingesetzt.